

Begrüßung und Ablauf



Dr. Anton Lauber
Regierungsrat

Finanz- und Kirchendirektion
(FKD)

Ablauf der Medienkonferenz

1. Ausgangslage
2. Zielsetzung
3. Abgrenzungen
4. Inhalt des neuen Gesetzes
 - 4.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 4.2 Bestimmungen vor der Ausrichtung
 - 4.3 Bestimmungen während der Ausrichtung
 - 4.4 Leistungsstörungen
 - 4.5 Schlussbestimmungen
5. Weiteres Vorgehen
6. Fragen / Diskussion



Ausgangslage, Zielsetzung und Abgrenzungen



Dr. Anton Lauber
Regierungsrat

Finanz- und Kirchendirektion
(FKD)

1. Ausgangslage

- Die finanzielle Bedeutung der Staatsbeiträge hat sich in den vergangenen Jahrzehnten bei Bund, Kantonen und Gemeinden stark erhöht.
- Bisher besteht im Kanton BL kein einheitliches, systematisches Controlling der Staatsbeiträge.
- Bisher bestehen nur ein paar wenige gesetzliche Regelungen (im Finanzhaushaltsgesetz und Verwaltungsorganisationsgesetz).

1. Ausgangslage

- Das neue Staatsbeitragsgesetz und das entsprechende Controlling führen das Konzept zur Stärkung der finanziellen Steuerung (StäfiS) weiter.
- Sie erweitern das Instrumentarium für die Steuerung des Finanzhaushalts des Kantons.

1. Ausgangslage

Grundsätze StäfiS

1. Stärkung der mittelfristigen Steuerung der Finanzen in Verbindung mit den Leistungen.
2. Förderung des wirtschaftlichen Handelns auf allen Ebenen.
3. Periodische Überprüfung von Aufgaben, Leistungen und Wirkungen.
4. Konsolidierung und Modernisierung der rechtlichen Grundlagen.
5. Verbesserung der Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

2. Zielsetzung

- Schaffung von Instrumenten zur Planung, Steuerung und Einflussnahme.
- Rechtliche Verankerung von Rechten und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeitragen.
- Das neue Gesetz ist keine Sparvorlage!
- Es geht um einen sorgfältigen und professionellen Umgang mit Steuergeldern.

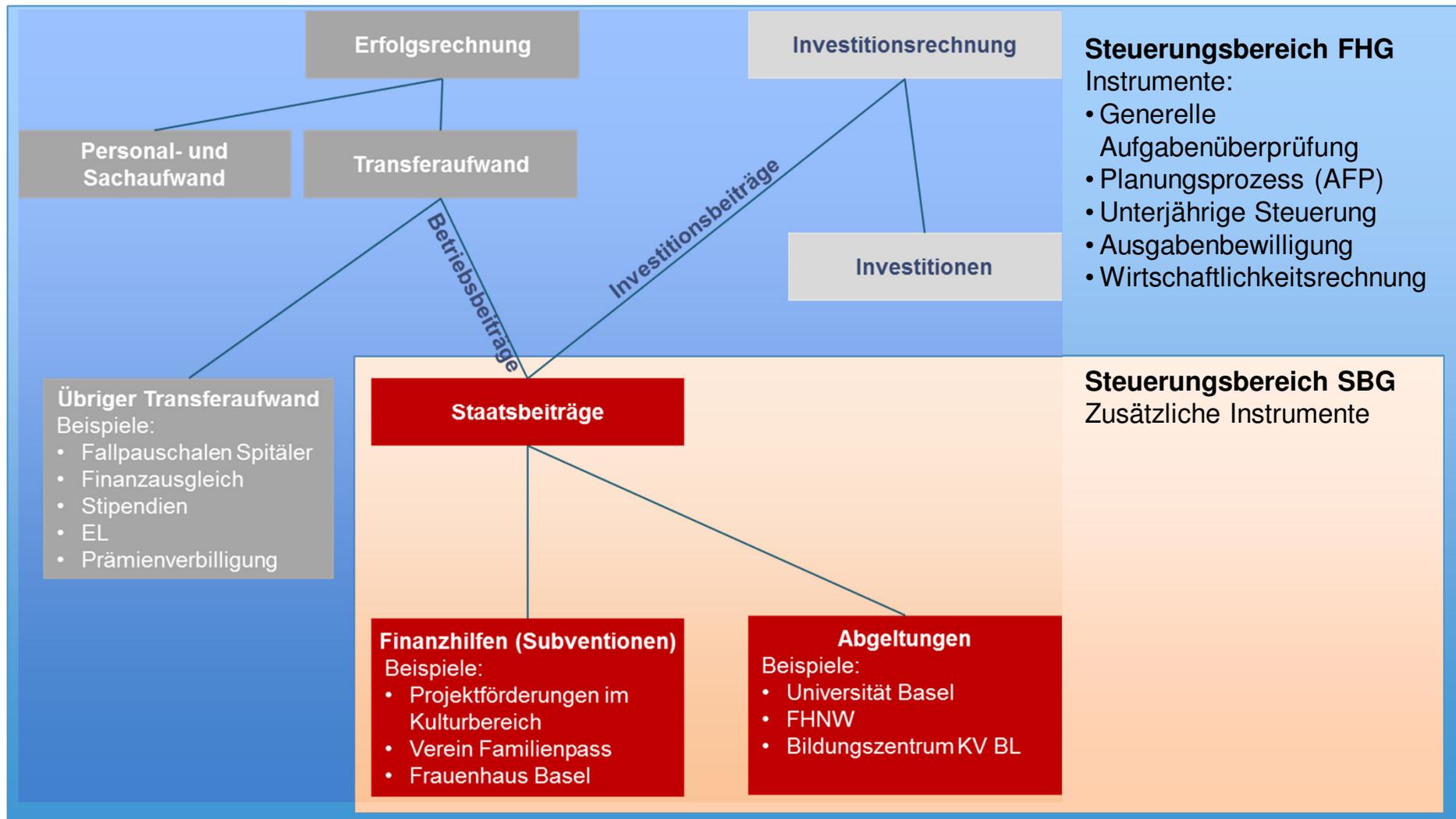
2. Zielsetzung

- Intensivierte, systematische und dauerhafte Bewirtschaftung der Staatsbeiträge über den gesamten «Life-Cycle».



- Extern: Einheitliche Standards für Rechte und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen.
- Intern: Regelung von Abläufen und Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV).

3. Abgrenzungen: Übersicht

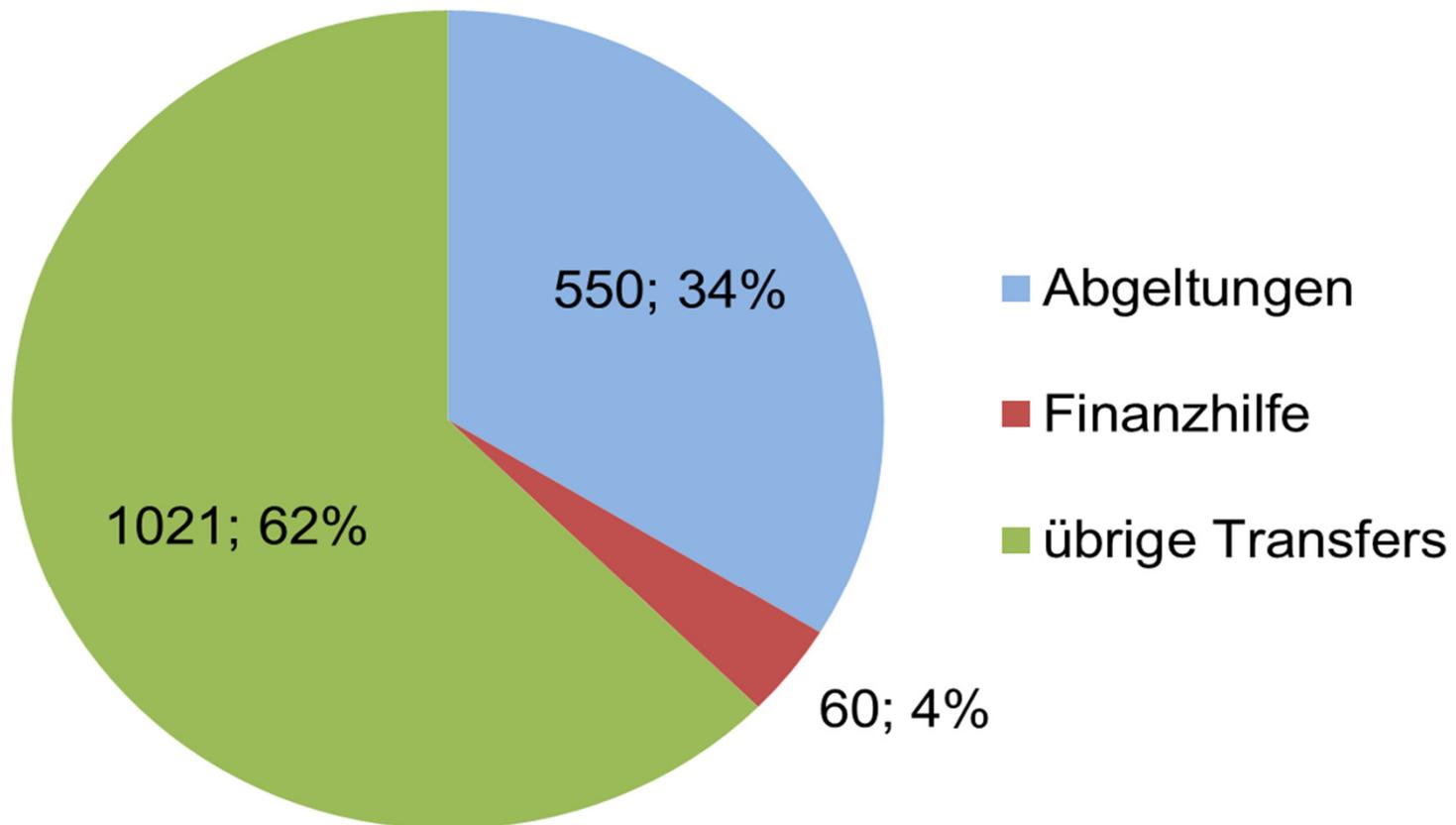


3. Abgrenzungen

Unterscheidung	Übriger Transferaufwand	Staatsbeiträge
Abgrenzung	Rechnungslegung (Kontogruppe HRM2)	Rechtlich / Politisch
Volumen	1 Mrd. Franken	610 Mio. Franken
Steuerung	FHG	FHG und SBG
Definition der Leistungen	Gesetze und Verordnungen, Leistung in der Regel nicht verhandelbar	In der Regel Leistungsvereinbarungen und Verfügungen → Controllingobjekt
Laufzeit	Fallbezogen	Maximal 4 Jahre, Life Cycle
Steuerungsinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Gen. Aufgabenüberprüfung • Planungsprozess (AFP) • Ausgabenbewilligung • Wirtschaftlichkeitsrechnung (Instrumente FHG) 	Instrumente FHG und Neue Instrumente SBG

3. Abgrenzungen

Angaben in Mio. Franken und Prozent



Inhalt des neuen Gesetzes / Allgemeine Bestimmungen



Evelyn Koch
Finanzverwaltung

Finanz- und Kirchendirektion
(FKD)

4. Inhalt des neuen Gesetzes

Warum ein neues Gesetz?

- Politische Forderung nach einem Gesetz:
 - Postulat 2014-399: Rahmengesetz für Kantonsbeiträge an gemeinnützige Institutionen.
 - Postulat 2015-257: Corporate Governance Regeln für Beitrags- resp. Subventionsempfänger.
- Ziel des aktuellen Regierungsprogramms 2016-2019.
- Aussenwirkung: Neues Gesetz regelt Rechte und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
 - Gesetz richtet sich an die Verwaltung und an die Empfängerinnen und Empfänger (§ 1 Abs. 2 E-SBG)

4. Inhalt des neuen Gesetzes

Aufbau des Staatsbeitragsgesetzes



4. Inhalt des neuen Gesetzes

Eliminierung des Begriffs «Subvention»

- Unklare Begrifflichkeit...
 - Subvention = Transferaufwand?
 - Subvention = Staatsbeitrag?
 - Subvention = Finanzhilfe?
- Anlehnung an die Begrifflichkeiten und Definitionen anderer Kantone (mit einem modernen Staatsbeitragsrecht) und des Bundes.

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Definitionen

Staatsbeiträge...

- werden als Abgeltungen oder Finanzhilfen (bisher Subventionen) gewährt.
- werden in der Regel als Betriebs- oder Investitionsbeiträge gewährt.

Rechtsform: Öffentlich-rechtlicher Vertrag oder Verfügung.

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Definition Abgeltung (§ 4 und 5 E-SBG)

Eine Abgeltung ist ein Beitrag zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die Dritten aus der Übertragung von kantonalen Aufgaben entstehen.

- Die Gewährung einer Abgeltung setzt voraus, dass (§ 23 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes)
 - Die Aufgabe ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.
 - Eine Gesetzesgrundlage für die Übertragung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe besteht.
 - Die Aufsicht, der Rechtsschutz, das Amtsgeheimnis und der Datenschutz sichergestellt sind.

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Definitionen Finanzhilfe (bisher Subvention; § 6 und 7 E-SBG)

Eine Finanzhilfe ist ein Beitrag zur Förderung oder Erhaltung einer im öffentlichen Interesse liegenden, freiwillig erbrachten Tätigkeit Dritter.

- Finanzhilfen sollen wenn möglich als Anschubfinanzierungen ausgerichtet werden.
- Die Gewährung einer Finanzhilfe setzt voraus, dass
 - Ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht.
 - Die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann.
 - Die Gesuchstellenden eine zumutbare Eigenleistung erbringen und sie weitere Finanzierungsmöglichkeiten suchen und nutzen.
 - Die Gesuchstellenden für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung sorgen.
- Die Gewährung einer Finanzhilfe kann mit Auflagen verbunden werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen. Vorbehalten bleiben andere gesetzliche Regelungen.

Bestimmungen vor und während der Ausrichtung



Urban Roth
Finanzverwaltung

Finanz- und Kirchendirektion
(FKD)

4.2 Bestimmungen vor der Ausrichtung

Eingehen von Staatsbeitragsverhältnissen

- Betriebsbeiträge: Verträge / Verfügungen zu Betriebsbeiträgen werden auf maximal 4 Jahre limitiert.
- Aufgabe oder Leistung muss mit einem Minimum an öffentlichen Mitteln erfüllt werden.
- Umfassende Einsichtspflichten in den Betrieb sowie in die finanziellen Verhältnisse der Empfängerinnen und Empfänger.
- Stufengerechte systematische Abklärungen durch die Verwaltungsstellen.

4.2 Bestimmungen vor der Ausrichtung

Grundsätze für die Anrechnung (Postauto-Thematik)

- Nur Aufwendungen sind anrechenbar, welche für die sachgerechte Erfüllung erforderlich sind:
 - Ausschöpfung von Kostensenkungspotenzial.
 - Realistische Einschätzung von Kosten und Erlösen.
 - Ausschluss unverhältnismässiger Gewinne.
 - Keine Querfinanzierungen anderer Tätigkeiten.
- Wo möglich, sollen Benchmarks angewendet werden.
- Aufgrund von Betriebsbeiträgen erzielte Gewinne müssen als Rücklagen gesondert ausgewiesen werden. Diese dürfen 20 Prozent des jährlichen Staatsbeitrags nicht übersteigen.

4.3 Bestimmungen während der Ausrichtung

Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger

- Obliegen der Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen und gesetzlichen Revisionspflichten.
- Darüber hinausgehende Pflichten können vereinbart oder verfügt werden.
- Pflegen ein angemessenes Leistungscontrolling.
- Kommunizieren nach aussen die Unterstützung durch Staatsbeiträge.

4.3 Bestimmungen während der Ausrichtung

Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger

- Stellen dem Kanton unaufgefordert die Jahresberichterstattung und Revisionsberichte zu.
- Bei Staatsbeiträgen grösser als 1 Mio. Franken pro Jahr:
 - Testate des internen Kontrollsystems (IKS).
 - Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsvorschriften (Compliance).

4.3 Bestimmungen während der Ausrichtung

Überprüfungen durch den Kanton

- Während der Dauer des Staatsbeitragsverhältnisses:
 - Wird die Leistung / Aufgabe vereinbarungsgemäss erbracht / erfüllt?

- Vor einer allfälligen Erneuerung des Staatsbeitragsverhältnisses:
 - Notwendig?
 - Wirksam?
 - Wirtschaftlich?
 - Tragbar / Finanzierbar?

- Die Überprüfung kann auch externen Stellen übertragen werden.

4.3 Bestimmungen während der Ausrichtung

Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle

- Gemäss § 14 des Finanzkontrollgesetzes (SGS 311) unterliegen Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen bereits heute der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle.
- Im Gesetzesentwurf enthaltene Einsichts- und Überprüfungsrechte gelten gleichermassen auch für diese kantonale Behörde.

4.3 Bestimmungen während der Ausrichtung

Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle

- Empfängerinnen und Empfänger unterstehen zudem der in § 27 des Finanzkontrollgesetzes enthaltenen Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht.
- Empfängerinnen und Empfänger haben die Finanzkontrolle bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere sind auf Verlangen die notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4.4 Leistungsstörungen

Sicherung des Beitragszweckes, Widerruf

- Vereinbarungen / Verfügungen können widerrufen und ausbezahlte Beiträge rückgefordert werden,
 - Wenn sie in Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Sachverhalte abgeschlossen worden sind.
 - Wenn die Leistungsvereinbarung nicht oder mangelhaft erfüllt wird.
 - Wenn ein gefördertes Objekt zweckentfremdet oder veräussert wird.

4.5 Schlussbestimmungen

- Busse bei unrichtigen und unvollständigen Angaben, Verschweigen von erheblichen Tatsachen und nicht bestimmungsgemässer Verwendung der Staatsbeiträge.
- Unter altem Recht gestellte Gesuche um Finanzhilfen werden nach altem Recht behandelt.
- Spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten müssen alle Rechtsverhältnisse dem neuen Gesetz entsprechen.

Weiteres Vorgehen



Dr. Anton Lauber
Regierungsrat

Finanz- und Kirchendirektion
(FKD)

Weiteres Vorgehen

20. September 2018 bis 21. Dezember 2018	Vernehmlassung zum Gesetz resp. zum Entwurf der Landratsvorlage
Februar 2019	Überweisung der definitiven Landratsvorlage an den Landrat
März bis April 2019	Beratung der Vorlage in der Finanzkommission
Mai bis Juni 2019	Beratung der Vorlage im Landrat
23. September oder 25. November 2019	Volksabstimmung bei obligatorischem resp. fakultativem Referendum
1. Januar 2020	Inkraftsetzung des neuen Staatsbeitragsgesetzes

Fragen / Diskussion

